


*Autonome Region Trentino-Südtirol*

# **Stimmenzählung**

**in den Gemeinden der Provinz Bozen bis zu 15.000 Einwohnern**

Gemeindewahlen *Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindefusionen*



## Beginn der Stimmzählung

Nach Abschluss der Wahl und der einleitenden Amtshandlungen beginnt der Vorsitzende die Stimmzählung.

Die Stimmzählung besteht in der Überprüfung der Stimmzettel und in der darauf folgenden Zuteilung der darin enthaltenen Stimmen.

Sie ist ununterbrochen durchzuführen und innerhalb von 6 Stunden nach Beginn zu beenden.

Der Stimmzählung können die Listenvertreter und die in den Wählerlisten des Sprengels eingetragenen Wähler beiwohnen.



Nach Abschluss der Wahl und der einleitenden Amtshandlungen beginnt der Vorsitzende die Stimmzählung.

Die Stimmzählung besteht in der Überprüfung der Stimmzettel und in der darauf folgenden Zuteilung der darin enthaltenen Stimmen.

Die Stimmzählung ist ununterbrochen durchzuführen und innerhalb von 6 Stunden nach Beginn zu beenden.

Der Stimmzählung können die Listenvertreter und die in den Wählerlisten des Sprengels eingetragenen Wähler beiwohnen.

Die Amtshandlungen beginnen mit der Auszählung der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters.

### Aufgaben der Mitglieder der Wahlbehörde

Der Vorsitzende lost unter den Stimmzählern – mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers – den Stimmzähler aus, der der Wahlurne die ausgefüllten Stimmzettel entnimmt.

Er beauftragt einen anderen Stimmzähler und den Schriftführer der Sprengelwahlbehörde, die aus den Stimmzetteln erhobenen Stimmen getrennt in die Stimmzählungstabellen einzutragen.

Der stellvertretende Vorsitzende und der weitere Stimmzähler unterstützen den Vorsitzenden abwechselnd bei der Überprüfung der ausgezählten Stimmzettel.



Der Vorsitzende lost unter den Stimmzählern – mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers – den Stimmzähler aus, der der Wahlurne die ausgefüllten Stimmzettel entnimmt.

Danach beauftragt er einen anderen Stimmzähler und den Schriftführer der Sprengelwahlbehörde, die aus den Stimmzetteln erhobenen Stimmen getrennt in die Stimmzählungstabellen einzutragen.

Der stellvertretende Vorsitzende und der weitere Stimmzähler unterstützen den Vorsitzenden abwechselnd bei der Überprüfung der ausgezählten Stimmzettel.

Daraus folgt, dass für die Gültigkeit der Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern – der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und drei Stimmzähler – erforderlich ist.

## Auszählung der Stimmen

Der durch das Los bestimmte Stimmzähler nimmt den Stimmzettel aus der Urne und übergibt ihn dem Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ruft den Zunamen des gewählten Bürgermeisterkandidaten (was den Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters betrifft) bzw. die gewählte Liste und den Zunamen der Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds, für die eventuelle Vorzugsstimmen abgegeben wurden (was den Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats betrifft) laut aus.

Der Vorsitzende übergibt den Stimmzettel einem anderen Stimmzähler, der ihn zu den bereits ausgezählten Stimmzetteln mit der gleichen Stimmbgabe legt.

Gleichzeitig tragen ein weiterer Stimmzähler und der Schriftführer getrennt die aus dem Stimmzettel erhobenen Stimmen ein.

Der Vizepräsident und ein Stimmzähler unterstützen abwechselnd den Vorsitzenden bei der Überprüfung der ausgezählten Stimmzettel.



Der durch das Los bestimmte Stimmzähler nimmt den Stimmzettel aus der Urne und übergibt ihn dem Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ruft den Zunamen des gewählten Bürgermeisterkandidaten (was den Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters betrifft) bzw. die gewählte Liste und den Zunamen der Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds, für die eventuelle Vorzugsstimmen abgegeben wurden (was den Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats betrifft) laut aus.

Der Vorsitzende übergibt sodann den Stimmzettel einem anderen Stimmzähler, der ihn zu den bereits ausgezählten Stimmzetteln mit der gleichen Stimmbgabe legt.

Gleichzeitig tragen ein weiterer Stimmzähler und der Schriftführer getrennt die aus dem Stimmzettel erhobenen Stimmen in die Stimmzählungstabellen ein.

Der Vizepräsident und ein Stimmzähler unterstützen abwechselnd den Vorsitzenden bei der Überprüfung der ausgezählten Stimmzettel.

## Vorschriften

Es ist verboten, einen neuen Stimmzettel aus der Urne zu nehmen, bevor der vorher entnommene Stimmzettel ausgezählt und die entsprechenden Stimmen in die Stimmzählungstabellen eingetragen wurden.

Die Amtshandlungen müssen mit der Auszählung der Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters beginnen.

Die Auszählung der Vorzugsstimmen darf nicht getrennt von der Auszählung der Listenstimmen vorgenommen werden.

Die Stimmzettel dürfen nur von den Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde angefasst werden.



Das Gesetz enthält in puncto Auszählung der Stimmen einige Vorschriften, die Folgendes vorsehen:

- es ist verboten, einen neuen Stimmzettel aus der Urne zu nehmen, bevor der vorher entnommene Stimmzettel ausgezählt und die entsprechenden Stimmen in die Stimmzählungstabellen eingetragen wurden;
- die Amtshandlungen müssen mit der Auszählung der Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters beginnen;
- die Auszählung der Vorzugsstimmen darf nicht getrennt von der Auszählung der Listenstimmen vorgenommen werden;
- die Stimmzettel dürfen nur von den Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde angefasst werden.

## Gültigkeit der Stimmen

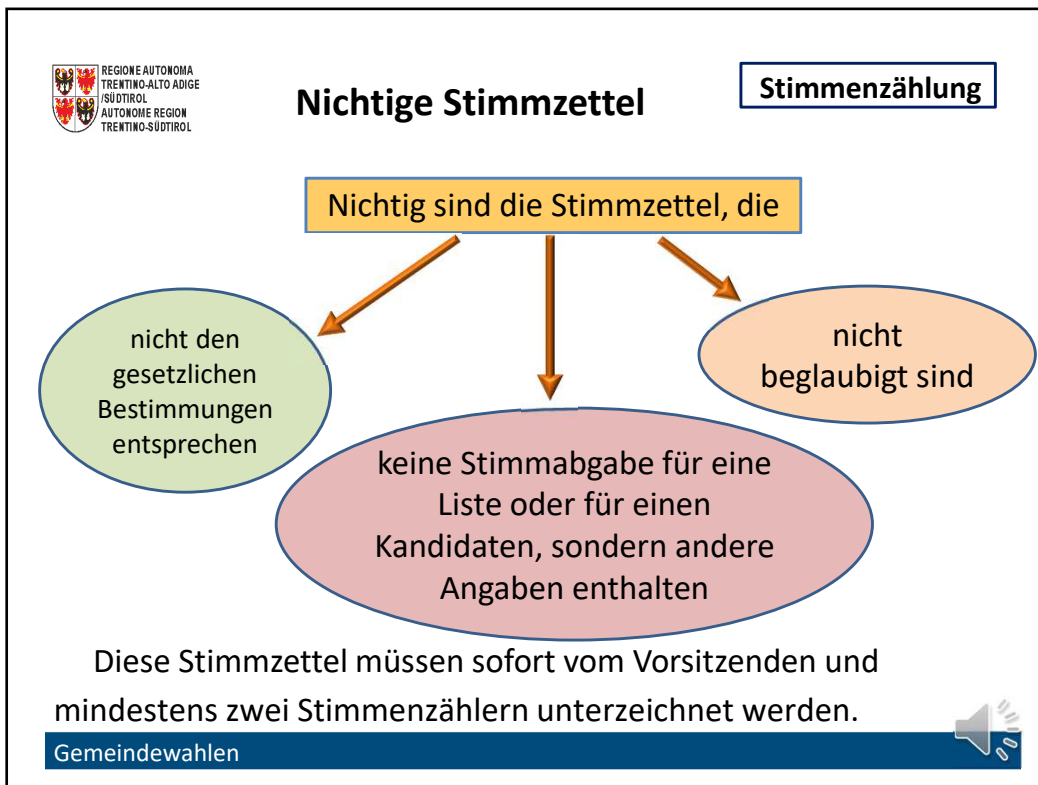
Die Gültigkeit der Stimme muss immer dann angenommen werden, wenn daraus der tatsächliche Wille des Wählers abgeleitet werden kann.



Es kann vorkommen, dass manche Stimmzettel wegen eines ungenau gesetzten Zeichens oder aus welchem Grund auch immer schwer auszulegen sind.

Im Zweifelsfall ist der Nichtigerklärung der Stimme stets deren Zuteilung vorzuziehen.

Es wird nämlich daran erinnert, dass die Gültigkeit der Stimme immer dann angenommen werden muss, wenn daraus der tatsächliche Wille des Wählers abgeleitet werden kann.



Nichtig sind die Stimmzettel, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder nicht beglaubigt sind oder keine Stimmabgabe für eine Liste oder für einen Kandidaten, sondern andere Angaben enthalten.

Diese Stimmzettel müssen sofort vom Vorsitzenden und mindestens zwei Stimmzählern unterzeichnet werden.

Nichtig sind die Stimmen, die

- für eine Person abgegeben wurden, die nicht für das Amt des Bürgermeisters kandidiert
- für mehrere Bürgermeisterkandidaten abgegeben wurden
- auf dem Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats für mehrere Listenzeichen abgegeben wurden
- in Stimmzetteln enthalten sind, die Eintragungen oder Zeichen aufweisen, welche die Stimme zu erkennen geben können



Nichtig sind die Stimmen in den Stimmzetteln, die Eintragungen oder Zeichen enthalten, die in unanfechtbarer Weise annehmen lassen, dass der Wähler seine Stimme zu erkennen geben wollte. Nichtig sind ferner die Stimmen, welche für eine Person abgegeben wurden, die nicht für das Amt des Bürgermeisters kandidiert.

Außerdem sind die Stimmen nichtig, die für mehrere Bürgermeisterkandidaten oder die auf den Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderats für mehrere Listenzeichen abgegeben wurden.



## Nichtige Vorzugsstimmen

Nichtig sind die Vorzugsstimmen,

die durch Angabe der Nummer  
statt des Zunamens oder des Vor-  
und Zunamens des Kandidaten  
abgegeben wurden

in denen der Kandidat nicht mit  
der notwendigen Eindeutigkeit  
bezeichnet wurde, um ihn von  
jedem anderen Kandidaten  
derselben Liste zu  
unterscheiden



Nichtig sind die Vorzugsstimmen, die durch Angabe der Nummer statt des Zunamens oder des Vor- und Zunamens des Kandidaten abgegeben wurden.

Nichtig sind ferner die Vorzugsstimmen, in denen der Kandidat nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit bezeichnet wurde, um ihn von jedem anderen Kandidaten derselben Liste zu unterscheiden.

Gemäß dem Grundsatz des „*favor voti*“ ist eine Vorzugsstimme hingegen als gültig zu betrachten, wenn sie Schreibfehler enthält, die jedoch die Identifizierung des ausgewählten Kandidaten nicht beeinträchtigen.

## Unwirksame Vorzugsstimmen

Unwirksam sind die Vorzugsstimmen, die

- für Kandidaten einer anderen als der gewählten Liste abgegeben wurden
- über die Zahl von vier Vorzugsstimmen hinaus abgegeben wurden

Die unwirksamen Vorzugsstimmen sind bei der Abfassung der Niederschrift unter den nichtigen Vorzugsstimmen zu erfassen.

MODELLO DELLA PARTE INTERNA DELLA SCHEDA DI VOTAZIONE PER  
L'ELEZIONE DEL CONSIGLIO COMUNALE NEI COMUNI CON POPOLAZIONE  
FINO A 15.000 ABITANTI DELLA PROVINCIA DI BOLZANO

MUSTER DER INNENSEITE DES STIMMZETTEL FÜR DIE WAHL DES  
GEMEINDERATS IN DEN GEMEINDEN DER PROVINZ BOZEN  
BIS ZU 15.000 EINWÄHNERN

Unwirksam sind die Vorzugsstimmen, die für Kandidaten einer anderen als der gewählten Liste oder über die vorgesehene Anzahl von vier Vorzugsstimmen hinaus abgegeben wurden.

Die unwirksamen Vorzugsstimmen sind bei der Abfassung der Niederschrift immer unter den nichtigen Vorzugsstimmen zu erfassen.

## Leere Stimmzettel

Als leer gelten die Stimmzettel, die zwar ordnungsgemäß mit dem Stempel versehen sind, aber weder eine Stimmabgabe noch irgendwelche schriftliche Zeichen enthalten.

Die leeren Stimmzettel müssen sofort vom Vorsitzenden und mindestens zwei Stimmzählern unterzeichnet werden.

1	5	9	[Pink rectangle]
2	6	10	
3	7	10	
4	8	12	

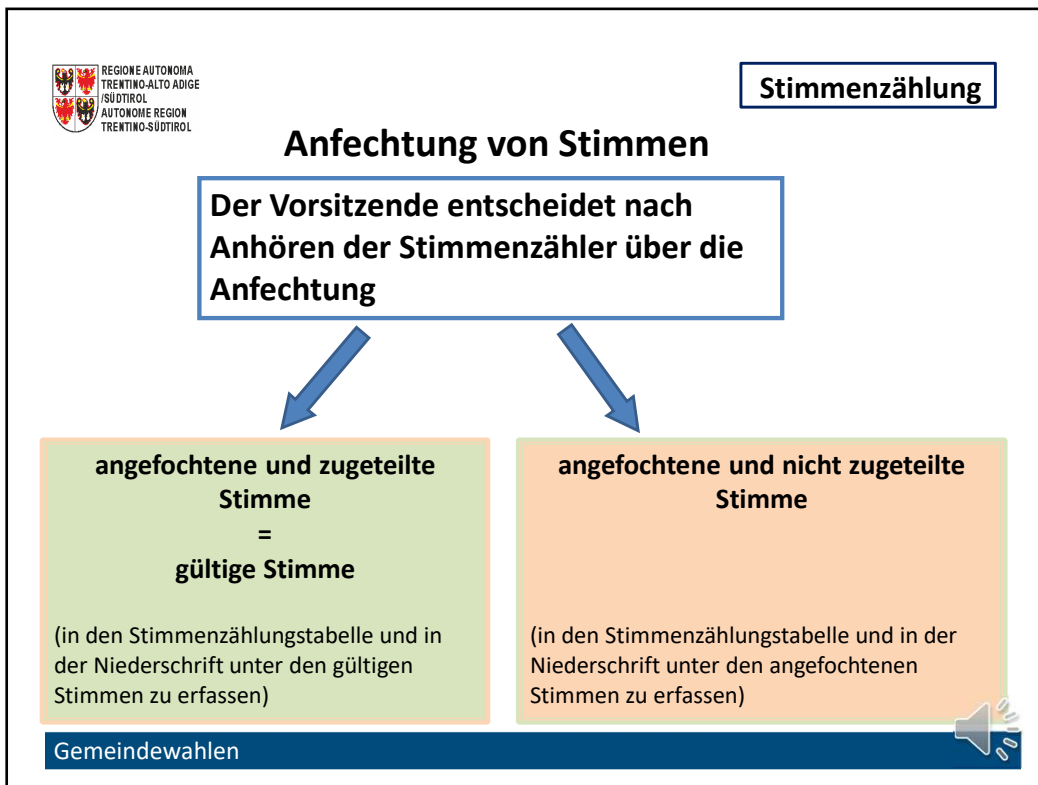
MODELLO DELLA PARTE INTERNA DELLA SCHEDA DI VOTAZIONE PER  
L'ELEZIONE DEL CONSIGLIO COMUNALE NEI COMUNI CON POPOLAZIONE FINO  
A 15.000 ABITANTI DELLA PROVINCIA DI BOLZANO

MUSTER DER INNENSEITE DES STIMMZETTELS FÜR DIE WAHL DES  
GEMEINDERATES IN DEN GEMEINDEN DER PROVINZ BOZEN MIT EINER  
BEVÖLKERUNG BIS ZU 15.000 EWÖHNERN



Als leer gelten die Stimmzettel, die zwar ordnungsgemäß mit dem Stempel versehen sind, aber weder eine Stimmabgabe noch irgendwelche schriftliche Zeichen enthalten.

Die leeren Stimmzettel müssen sofort vom Vorsitzenden und mindestens zwei Stimmzählern unterzeichnet werden.



Während der Stimmzählung kann die Gültigkeit der in einzelnen Stimmzetteln enthaltenen Stimmen für den Bürgermeisterkandidaten sowie Listen- oder Vorzugsstimmen angefochten werden.

In diesem Fall obliegt es dem Vorsitzenden, nach Anhören der Stimmzähler über die Anfechtung zu entscheiden.

Ist der Vorsitzende der Ansicht, dass die Anfechtung tatsächlich begründet ist, so entscheidet er über die Zuteilung oder Nichtzuteilung der angefochtenen Stimme.

Im ersten Fall handelt es sich um eine angefochtene und zugeteilte Stimme, die in jeder Hinsicht gültig ist und in den Stimmzählungstabellen und in der Niederschrift unter den gültigen Stimmen erfasst werden muss.

Im zweiten Fall handelt es sich hingegen um eine angefochtene und nicht zugeteilte Stimme, die in den Stimmzählungstabellen und in der Niederschrift unter den „angefochtenen und nicht zugeteilten Stimmen“ erfasst werden muss, wobei die Anfechtungsgründe in der Niederschrift anzugeben sind.

Die Stimmzettel, die angefochtene Stimmen enthalten, müssen sofort vom Vorsitzenden und mindestens zwei Stimmzählern unterzeichnet werden.



**Autonome Region Trentino-Südtirol**

**Stimmzählung**

**ENDE**

Gemeindewahlen

Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindefusionen

